

Satzung des Schulfördervereins der Integrierten Gesamtschule Einbeck

Fassung vom 05.03.2015

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Integrierten Gesamtschule Einbeck – Eine Schule für alle Kinder“.

Die geschäftsmäßige Kurzform lautet: Förderverein der IGS Einbeck.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist Einbeck.

(3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Integrierten Gesamtschule Einbeck in Einbeck.

Erläuterung: Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch z.B.

- Anschaffung von zusätzlichen Arbeitsmaterialien
- Förderung schulischer Veranstaltungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Finanzielle Unterstützung

§ 3 Mittelverwendung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.

(3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der / des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, Austritt, Ausschluss, z.B. bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages oder rufschädigendem Verhalten, und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres (31.07.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist unter anderem die Beratung des Vorstandes bei Bedarf.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertreter/in, der/dem Schriftführer/in und der /dem Kassenwart/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten. Die Vertretungsmacht ist dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften die Zustimmung des Vorstands eingeholt werden muss.

- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem vertretungsberechtigten Vorstand
- und bis zu vier Beisitzern/Beiräten.
- Der/Die Schulleiter/in der Integrierten Gesamtschule Einbeck ist qua Amt Mitglied des erweiterten Vorstands.

(3) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern

(5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands einberufen werden. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch einberufen.

Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangen.

(3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Kassenprüfer sind für die Dauer von 2 Jahren zu wählen
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entgegennahme des Jahresberichts

- Festlegung einer Beitragsordnung
 - Abstimmung zum vom Vorstand erstellten Jahresplan und Haushaltsplan
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen dem Schulträger der IGS zukommen zu lassen, der die Mittel gem. § 2 unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der IGS zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 05.03.2015 in Einbeck einstimmig beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.